

BESCHLUSSVORLAGE NR. 270-2016

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	11.01.2017	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung - Beauftragung eines rechtlichen Beistandes zur Erstellung eines Vertrages zur Anmietung einer Kindereinrichtung

**Kurzdarstellung des Sachverhaltes:** Die Stadt Raguhn-Jeßnitz plant zur Deckung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Stadtgebiet die Anmietung einer Kindereinrichtung. Die Anmietung der Kita ist für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen. Dafür muss ein rechtssicherer Mietvertrag erarbeitet werden, wofür ein Rechtsbeistand gebunden werden soll.

Zur Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen werden außerplanmäßig Mittel in Höhe von 10.000 Euro bereitgestellt. Die Bereitstellung dieser Mittel ist in der Haushaltsplanung 2017 vorzusehen.

**Haushaltsrechtliche Betrachtung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung**

Grundlage: KVG LSA

§ 104 Vorläufige Haushaltsführung

§ 105 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

a) Rechtliche Verpflichtung

Die rechtliche Verpflichtung ergibt § 3 Kinderförderungsgesetz – KiFöG vom 5. März 2003: Anspruch auf Kinderbetreuung:

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

b) Unaufschiebbarkeit

Gemäß Kita-Konzept, das durch die Verwaltung erarbeitet wurde, besteht zum 01.01.2018 dringender Handlungsbedarf, um die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Stadtgebiet zu decken. Durch kurzfristige Maßnahmen, z.B. Ausnahmegenehmigungen, Beantragung von Überbelegungen, konnten vorübergehend Platzkapazitäten geschaffen werden. Bei der Ausnahmegenehmigung für die Kita Raguhn handelt es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme, die nur noch bis zum 31.12.2017 gilt. Zum 01.01.2018 ist es deshalb zwingend notwendig,

---

Platzkapazitäten in einer neuen Einrichtung zu schaffen, um dem Bedarf zu begegnen.

Eine Entscheidung zur Beauftragung eines Rechtsbeistandes muss schnellstmöglich getroffen werden, um Ausschreibung dementsprechend vorbereiten zu können und damit auch potentiellen Investoren ausreichend zeitlichen Spielraum für den Neu- bzw. Umbau eines Objektes zu ermöglichen.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

c) Unabweisbarkeit

Die Unabweisbarkeit dieser außerplanmäßigen Mittelbereitstellung ergibt sich aus der notwendigen Terminkette der Fertigstellung der Einrichtung zum 01.01.2018.

d) Gewährleistung der Deckung

Die Mittel sind in der Haushaltsplanung 2017 zu berücksichtigen.

---

**Gesetzliche Grundlagen:** § 45 Abs. 1 i. V. m. § 104, 105 KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz § 7 (2) Ziffer 2

**Finanzielle Auswirkungen:** Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
<b>Ausgabe 365100.54315000</b>	<b>10.000,00 €</b>	

---

**BESCHLUSS-VORSCHLAG:** Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung finanzieller Mittel für das Produktsachkonto 365100.54315000 (Tageseinrichtungen für Kinder/Geschäftsaufwendungen) in Höhe von 10.000,00 € (brutto) zur Erstellung der erforderlichen Verträge einschließlich Beratung.

Deckung: Die Bereitstellung dieser Mittel ist in der Haushaltsplanung 2017 vorzusehen.

**ABSTIMMUNGSERGEBNIS**

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 6  
Anwesende Mitglieder:          davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):           
    Ja-Stimmen           
    Nein-Stimmen           
    Enthaltungen